

Beschlussvorlage

Amt für Stadtentwicklung

Vorlage-Nr.: 2025/0057

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft	10.04.2025	öffentlich

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim, Teiländerung 22 - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Kurzfassung:

Nach der Durchführung der öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden die eingegangenen Stellungnahmen zur Teiländerung 22 („Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten) des Flächennutzungsplans 2015 eingehend geprüft und Abwägungsvorschläge erarbeitet. Im Bereich der Teiländerung 22 sind keine weiteren Anpassungen notwendig. Damit hat die Teiländerung 22 das Verfahren erfolgreich durchlaufen.

Beschlussvorschlag:

1. Den vorgestellten Abwägungsvorschlägen wird entsprochen (Abwägungsbeschluss).
2. Die Teiländerung 22 des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim wird beschlossen (Feststellungsbeschluss).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Teiländerung 22 des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim gem. § 6 BauGB dem Regierungspräsidium Tübingen zur abschließenden Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist dann ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Einnahme/Ertrag		<input type="checkbox"/> Auszahlung/Aufwand	
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		Kostenstelle:	
Kostenträger:		Kostenträger	
Sachkonto:		Sachkonto:	
<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	

<input type="checkbox"/> Zuschuss beantragt bei:	voraussichtl. Höhe:
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Zuschuss möglich	

Personalmehraufwand:	Zusätzliche Personalstellen:
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja, Kosten jährlich
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Gäste/Sachverständige/r:	<input type="checkbox"/> Ja
	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Name und Firma:	
Einladung durch:	

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Thomas Echte	17.03.2025	Zustimmung	14.11.23	GA VVG / 2023/0179	Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
Eva-Britta Wind	17.03.2025	Zustimmung	12.11.24	GA VVG / 2024/0140	Abwägungs- und Auslegungsbeschluss
Ingo Beremann	17.03.2025	Zustimmung			

Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.

Sachdarstellung:

Ein ortsansässiger Betrieb beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Achstetten, um insbesondere seinen eigenen Energiebedarf decken zu können. Beim dafür vorgesehenen Planbereich handelt es sich um eine ehemalige, teilweise rekultivierte Kiesabbaufläche. Sie wird partiell als Ackerfläche genutzt. Andere Alternativen stehen nicht zur Verfügung, da der Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar an den Betriebsstandort angrenzen und im Flächenzugriff des Betriebs sein muss.

Die Gemeinde Achstetten möchte mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Vorhaben einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ vor. Da der wirksame Flächennutzungsplan 2015 für den Bereich derzeit Flächen für die Landwirtschaft darstellt, kann sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln (vgl. Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB), weshalb die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans 2015 in einem Teilbereich erforderlich wird.

Am 14.11.2023 wurde hierfür der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für die Teiländerung 22 („Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten) des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim im Gemeinsamen Ausschuss gefasst. Durch die öffentliche Bekanntmachung in den jeweiligen Amtsblättern und der Schwäbischen Zeitung am 30.11. und 01.12.2023 wurde sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung veröffentlicht.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat im Zeitraum vom 11.12.2023 bis einschließlich 17.01.2024 durch öffentliche Auslegung der Unterlagen in den Rathäusern stattgefunden.

Die Abwägungsergebnisse der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden dem Gemeinsamen Ausschuss am 12.11.2024 vorgestellt und durch diesen beschlossen. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde dann vom 16.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025 durchgeführt. Vorher erfolgte die öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern und der Schwäbischen Zeitung am 12. und 13.12.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.12.2024 um Stellungnahme bis zum 24.01.2025 gebeten.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB hatten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, Stellungnahmen zum Änderungsverfahren einzubringen. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen in Bezug auf die Teiländerung 22 „Freiflächen-PV Kühnbach“ in Achstetten eingegangen, die Auswirkungen auf die geplanten Flächenausweisungen haben. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wiesen ebenfalls keine grundlegend neuen Aspekte auf, die einer Änderung der Planung bedurft hätten. Es wurden lediglich redaktionelle Inhalte ergänzt (Aufnahme weiterer Hinweise und Aktualisierung der Rechtsgrundlagen).

Damit hat die Teiländerung 22 das Aufstellungsverfahren erfolgreich durchlaufen. Das Verfahren wird durch den Feststellungsbeschluss abgeschlossen. Nach erfolgtem Beschluss werden die Planunterlagen dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorgelegt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat i. d. R. einen Monat Zeit, eine Genehmigung zu erteilen. Erfolgt die Genehmigung, ist diese öffentlich bekannt zu machen. Dadurch wird die Teiländerung des Flächennutzungsplans letztlich wirksam.

Anlagen:

Übersichtsplan

FNP-Teiländerung 22 - Planteil i. d. F. vom 09.10.2023

FNP-Teiländerung 22 - Textteil i. d. F. vom 10.03.2025

Anlage 1: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. F. vom 08.07.2024

Anlage 2: Umweltbericht i. d. F. vom 08.07.2024

Abwägungsprotokoll (frühzeitige Beteiligung) i. d. F. vom 23.10.2024

Abwägungsprotokoll (öffentliche Beteiligung) i. d. F. vom 10.03.2025